

Amtliche Bekanntgabe

Immissionsschutzrecht;

Wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Biogasanlage (Verbrennungsmotoranlage zur Stromerzeugung durch den Einsatz von Biogas) durch Errichtung und Betrieb eines vierten BHKWs verbunden mit einer Leistungserhöhung von bislang max. 2,549 MW auf eine Gesamt-Feuerungswärmeleistung von max. 4,410 MW

Antragsteller: Andreas Blum & Sohn GbR, Lettengasse 3, 89290 Buch/Obenhausen

Anlagenstandort: Grundstücke Fl.-Nrn. 724 - 726 der Gemarkung Obenhausen

Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Andreas Blum & Sohn GbR hat am 20.07.2019, ergänzt am 18.12.2019, beim Landratsamt Neu-Ulm die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes ihrer Biogasanlage beantragt.

Inhalt des Genehmigungsantrags ist:

- die Errichtung und der Betrieb eines vierten BHKWs im Container mit einer FWL von 1861 kW
- die Errichtung und der Betrieb einer Trafostation für dieses BHKW
- der Neubau einer Gasaufbereitung bestehend aus Gaskühlung und Aktivkohlefilter
- die Anpassung und Erweiterung der Umwallung nach den Vorgaben der AwSV
- die Errichtung und der Betrieb eines Pumphauses mit Schacht und Kreiselpumpe
- die Einbringung von Rindermist und Additiven zur Biogaserzeugung (Spurenelementmischungen und Eisenhydroxid)

Zusätzlich soll aus formalen Gründen die nach § 15 BImSchG angezeigte Änderung durch den Einbau von Oxidationskatalysatoren in BHKW 1 bis 3, Anzeigebestätigung vom 09.03.2018, Az: 41-1711.3/2-G4. A1.ÄB2, genehmigt werden.

Durch die Änderung erhöht sich die Gesamt-Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage von bislang max. 2,549 MW auf zukünftig max. 4,410 MW, die erzeugte Gasmenge bleibt gleich bei max. 2.424.000 Nm³/a.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Ziffer 1.2.2.2 (V) des Anhang 1 der 4. BImSchV.

Daneben fällt das Vorhaben unter die Ziffer 1.2.2.2 (S) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513).

Für derartige Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht generell vorgeschrieben. Zur Feststellung der UVP-Pflicht ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVP) durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Absatz 2 Satz 1 UVP als überschlägige Prüfung durchgeführt. In der ersten Stufe war zu prüfen, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVP aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Prüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Deshalb besteht keine UVP-Pflicht.

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 10.01.2020, Az. 41-1711.3/2-G6, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich Immissionsschutz und Abfallrecht, Zimmer 220, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, eingesehen werden.

Diese Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Az: 41-1711.3/2-G6
Landratsamt Neu-Ulm